

RS OGH 2006/12/29 5Ob259/06h, 5Ob260/06f, 5Ob262/06z, 5Ob119/08y, 5Ob33/10d, 5Ob84/12g, 5Ob95/16f, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.12.2006

Norm

GBG §122 B

IO §13

KO §13

KO §81a Abs2

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist berechtigt und legitimiert, gegen eine der Grundbuchsperr des § 13 KO widersprechende grundbücherliche Eintragung vorzugehen, andere Rechtswirkungen und Rechtsfolgen, die spezifisch durch die Konkursöffnung ausgelöst werden, geltend zu machen und solche Einwände zu erheben, die auch dem Gemeinschuldner als Buchberechtigten - ohne Konkursöffnung - selbst noch zugestanden hätten. Der Masseverwalter kann im Grundbuchverfahren aber keine allein aus § 94 GBG resultierenden, der Gesuchsbewilligung gegebenenfalls entgegen gestandenen Einwendungen geltend machen, die vom Gemeinschuldner selbst infolge antragsgemäßer Bewilligung seines Grundbuchgesuchs nicht mehr aufgegriffen werden könnten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 259/06h

Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 259/06h

Veröff: SZ 2006/194

- 5 Ob 260/06f

Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 260/06f

- 5 Ob 262/06z

Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 262/06z

- 5 Ob 119/08y

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 119/08y

Beisatz: Hier: Der einschreitende Masseverwalter kann im Grundbuchverfahren keine - wie hier - allein aus § 94 GBG resultierende, der Gesuchsbewilligung gegebenenfalls entgegen gestandene Einwendungen geltend machen, die von der seinerzeitigen Antragstellerin und nunmehrigen Gemeinschuldnerin selbst infolge einer - auch hier vorgelegenen - antragsgemäßen Bewilligung ihres Grundbuchgesuchs nicht mehr aufgegriffen werden

könnten. (T1)

- 5 Ob 33/10d

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 33/10d

Vgl; Beisatz: Die Rechtsmittelbefugnis des Masseverwalters ist zu bejahen, wenn der Gemeinschuldner nicht auch selbst Antragsteller war und durch die Gesuchsbewilligung in bürgerlichen Rechten beeinträchtigt sein konnte.

(T2)

- 5 Ob 84/12g

Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 84/12g

Vgl; Vgl auch Beis wie T2

- 5 Ob 95/16f

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 95/16f

- 5 Ob 158/20a

Entscheidungstext OGH 02.10.2020 5 Ob 158/20a

- 5 Ob 78/21p

Entscheidungstext OGH 12.07.2021 5 Ob 78/21p

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: § 13 IO ist auch auf die Rechtfertigung einer vor Insolvenzeröffnung eingetragenen Vormerkung sinngemäß anzuwenden. (T3)

- 5 Ob 76/21v

Entscheidungstext OGH 05.07.2021 5 Ob 76/21v

nur: Der Insolvenzverwalter ist berechtigt und legitimiert, gegen eine der Grundbuchsperr des § 13 IO widersprechende grundbücherliche Eintragung vorzugehen, andere Rechtswirkungen und Rechtsfolgen, die spezifisch durch die Insolvenzeröffnung ausgelöst werden, geltend zu machen und solche Einwände zu erheben, die auch dem Schuldner als Buchberechtigten - ohne Insolvenzeröffnung - selbst noch zugestanden hätten. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121703

Im RIS seit

28.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at